

swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3000 Bern 1
www.swissuniversities.ch

Geschäftsordnung der Kammer der Fachhochschulen

Genehmigt von der Plenarversammlung am 14.10.2021.

Die Kammer Fachhochschulen,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3, des Organisationsreglements der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, nachfolgend Rektorenkonferenz vom 20. September 2018 (OReg-RK),

erlässt die folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Kammer Fachhochschulen der Rektorenkonferenz, nachfolgend Kammer FH genannt, als gemeinsames Organ der Fachhochschulen des schweizerischen Hochschulbereichs.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Kammer FH nimmt ihre Aufgaben gemäss Artikel 4 dieser Geschäftsordnung als Organ der Rektorenkonferenz wahr.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben im Auftrag von swissuniversities und im Interesse ihrer Mitglieder sowie der Mitglieder der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen gemäss den Statuten und den Reglementen der Rektorenkonferenz und dieser Geschäftsordnung.

Art. 3 Mitglieder der Kammer

¹ Mitglieder der Kammer FH sind die öffentlich-rechtlichen, schweizerischen Fachhochschulen und eine von der Gesamtheit der anerkannten und akkreditierten privaten Fachhochschulen gewählte private Fachhochschule (Art. 3 Abs. 2 Bst. b bzw. d OReg-RK). Sie werden vertreten durch die Rektorinnen oder Rektoren bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten bzw. Direktorinnen oder Direktoren.

² Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Kammer FH erfüllt die hochschultypenspezifischen Aufgaben gemäss Art. 15 Abs. 1 des Organisationsreglements der Rektorenkonferenz. Sie:

- a. behandelt originäre Themen ihres Hochschultyps;
- b. nimmt Aufträge der Plenarversammlung oder des Vorstandes entgegen und führt diese aus;

- c. kann eigene Initiativen ergreifen und der Plenarversammlung und dem Vorstand Antrag stellen;
- d. kann zu Geschäften zuhanden der Plenarversammlung und des Vorstands Stellung nehmen.

² Die Kammer FH erfüllt zudem folgende Aufgaben. Sie:

- a. übt das Vorschlagsrecht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Rektorenkonferenz gegenüber dem Vorstand aus (Art. 15 Abs. 2 OReg-RK);
- b. schlägt dem Vorstand Mitglieder von Delegationen oder Delegierte vor (Art. 15 Abs. 2 OReg-RK).
- c. beantragt dem Vorstand, einen fachhochschulspezifischen Antrag direkt an die SHK, den Bund oder an einen anderen Adressaten weiter zu leiten (Abs. 1.4.2 Ausführungsbestimmungen vom Januar 2019);
- d. schlägt der Plenarversammlung eines ihrer Mitglieder zur Wahl in den Vorstand vor (Art. 10 Abs. 1 Bst. c OReg-RK);
- e. bestimmt drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Einigungskonferenz (Abs. 1.2.3 Ausführungsbestimmungen vom 12. Januar 2019);
- f. kommuniziert selbständig gegenüber Dritten, sofern sie vom Vorstand dazu ermächtigt worden ist (Art. 15 Abs. 3 OReg-RK);
- g. lanciert bei Bedarf eigene Projekte.

Art. 5 Organisation (Art. 12 OReg-RK)

¹ Die Kammer FH organisiert sich gemäss Art. 14 Abs. 3 des Organisationsreglements der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen.

² Die Mitglieder der Kammer FH wählen ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten jeweils für eine Legislatur von drei Jahren.

³ Bei Amtsantritt innerhalb einer Legislaturperiode ist eine zweimalige Wiederwahl möglich, ansonsten eine einmalige Wiederwahl.

⁴ Die Kammer FH wählt ihre Vertretungen für Dossiers, Mandate und Ämter jeweils für eine Legislatur von drei Jahren.

⁵ Bei Übernahme einer Vertretung für Dossiers, Mandate und Ämter innerhalb einer Legislaturperiode ist eine zweimalige Wiederwahl möglich, ansonsten eine einmalige Wiederwahl.

⁶ Die Kammer FH kann aufgaben- oder themenbezogene Kommissionen einsetzen. Sie kann betroffene Kreise zur Mitwirkung einladen.

⁷ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kammer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁸ Die Kammer FH kann Gäste mit beratender Stimme einladen.

Art. 6 Wahl der Mitglieder für den Vorstand der Rektorenkonferenz

¹ Der Präsident, die Präsidentin der Kammer FH ist Mitglied des Vorstands der Rektorenkonferenz ex officio (Art. 11, Abs. 2 OReg-RK).

² Die Mitglieder der Kammer FH nominieren zuhanden der Plenarversammlung der Rektorenkonferenz dasjenige Mitglied, das als zweites Mitglied der Kammer FH im Vorstand der Rektorenkonferenz Einsitz nehmen soll.

Art. 7 Sitzungen

¹ Die Kammer FH trifft sich zu mindestens vier Sitzungen jährlich. Sie stimmt die Daten mit jenen des Vorstandes der Rektorenkonferenz ab und legt sie frühzeitig fest.

² Der Präsident oder die Präsidentin bereitet mit Unterstützung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers die Sitzungen vor und leitet diese. Er oder sie stimmt sich vorgängig mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten ab.

³ Drei Mitglieder der Kammer FH können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Der Präsident oder die Präsidentin hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

⁴ Die Einladungen mit allen Anträgen, Begründungen und Unterlagen haben in der Regel 7 Tage vor dem Sitzungstermin bei den Mitgliedern einzutreffen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, wird der Verhandlungsgegenstand nur behandelt, wenn alle anwesenden Mitglieder der Kammer einverstanden sind.

⁵ Über Verhandlungsgegenstände, die nicht angekündigt und nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder der Kammer einverstanden sind.

⁶ Für die Protokollierung ihrer Sitzungen nimmt die Kammer FH Ressourcen des Generalsekretariats in Anspruch. Die Protokolle beinhalten alle Beschlüsse im Wortlaut und eine Zusammenfassung der Diskussionen. Jedes Mitglied der Kammer FH kann verlangen, dass eine bestimmte Meinungsäußerung im Wortlaut im Protokoll festgehalten wird.

⁷ Die Protokolle werden von der Kammer FH jeweils in der nächsten Sitzung genehmigt.

Art. 8 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Die Kammer FH ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Kammer FH fasst ihre Beschlüsse und trifft Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Der Präsident oder die Präsidentin stimmt und wählt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine/ihre Stimme doppelt.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg erwirken, sofern nicht ein Mitglied der Kammer die Beratung an einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder der Kammer FH. Die Beschlüsse werden ins nächste ordentliche Protokoll aufgenommen.

⁵ Der Präsident oder die Präsidentin kann Wahlen auf dem Zirkularweg erwirken, sofern nicht ein Mitglied der Kammer FH die Beratung an einer Sitzung verlangt. Die Wahl per Zirkular erfolgt in einem ersten Wahlgang mit dem einfachen Mehr. Der Präsident oder die Präsidentin wählt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine oder ihre Stimme doppelt.

⁶ Für Eventualabstimmungen gilt Art. 79 des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10).

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Plenarversammlung der Rektorenkonferenz am 14.10.2021 in Kraft.